

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

05.02.1924

Geschäftszahl

2Ob68/24

Norm

EKHG §9 F;

Rechtssatz

(Zum AutomobilhaftpflichtG) Durch das Verschulden eines Dritten wird der Kraftwagenlenker von der Haftung für einen Unfall dann nicht befreit, wenn er die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit nicht eingehalten hat.

Entscheidungstexte

TE OGH 1924/02/05 2 Ob 68/24

Veröff: SZ 6/45

Rechtssatznummer

RS0059013